Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

St. Georg Nonn, HsNr. 44,83435 Bad Reichenhall/Nonn

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in St. Georg Nonn sowie des Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	73,00 € pro Jahr,
b) bei Einzelgräbern	42,50 € pro Jahr,
c) bei Urnenerdgräbern	12,00 € pro Jahr,
d) bei Urnenfächern	..... € pro Jahr,
e) bei Gruften	146,00 € pro Jahr,
f) bei Dreifachgräber	103,50 € pro Jahr.

(2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist, bei jeder Verlängerung bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

(3) ☒ [Alternative 1]

Für die hoheitlichen Bestattungsdienste werden folgende Gebühren erhoben:

- Aufbahrung, incl. bei Bestattung €
- Leichentransport im Friedhof incl. bei Bestattung €
- Grabaushub und Grabverfüllung 979,00 €
- Bestattung (Absenken des Sarges) 406,00 €
- Kosten für Sicherungsmaßnahmen und die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten gem. § 12 Ab.2 2 FrO werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

☐ [Alternative 2]

Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen ..... mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

(4) Die Leichenhausgebühr beträgt ..... €.

(5) (Sonstige)

Die Kirchenverwaltung St. Georg Nonn hat in ihrer Sitzung vom 09.02.2023 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Bad Reichenhall, den 09.08.2023

(Siegel)

.....
Kirchenverwaltungsvorstand

VZ: AC22/4037/01.#164

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 27.05.25 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor

(Siegel)

.....
Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht

Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens vier Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.